

§§ 5, 25 VerG: Keine Anwendung der actio pro socio im Vereinsrecht

1. Der Grundsätze der actio pro socio können im Regelfall nicht auf den Verein übertragen werden.
2. Einzelnen Vereinsmitgliedern wird nicht durch allgemeine Grundsätze des Gesellschaftsrechts die Möglichkeit eröffnet, im eigenen Namen und ohne Erfordernis eines Mindestquorums Ansprüche des Vereins zu verfolgen. Vielmehr kann nur der Verein seine Ansprüche aus dem Vereinsverhältnis geltend machen.
3. Aus der Pflicht der Rechnungsprüfer bei beharrlichen und schwerwiegenden Verstößen des Leitungsorgans gegen Rechnungslegungspflichten, die Einberufung einer Mitgliederversammlung zu verlangen oder diese selbst einzuberufen, lässt sich nicht die Befugnis ableiten, im eigenen Namen Ansprüche des Vereins gegen Mitglieder des Leitungsorgans geltend zu machen.

OGH 18.06.2013, 4 Ob 18/13w, RdW 2013/528 = Zak 2013/524.